

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Velen vom 10.09.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S.245), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land NW (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV.NRW S.439), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I, S.2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 03.05.2000 (BGBl I, S.632) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S.602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.08.1998 (BGBl I, S.2432) hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung vom 28.08.2001, 10.02.2003 und 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Velen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll und Bioabfällen

Unter Bioabfälle sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. gekochte / ungekochte Speisereste pflanzlicher und tierischer Herkunft, Zimmer- und Gartenpflanzen, Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt sowie sonstige Gartenabfälle.

2. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier, Karton nach der Verpackungsverordnung vom 12.06.1991 handelt.
 3. Entgegennahme sperriger Abfälle und Abfälle zur Verwertung (s. § 15) am Wertstoffhof.
 4. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 5. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 6. Einsammeln verbotswidriger Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, sofern die Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunst- und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen dualen Systems der Dualen System Deutschland GmbH (DSD GmbH). Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Das duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.
- (4) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, gefördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Als Anlage 1 zu dieser Satzung ist eine Liste mit den Abfällen (Positivkatalog) beigefügt, die von der Gemeinde entsorgt werden. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die dort nicht genannten Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
 - (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) und die in **Anlage 2** dieser Satzung aufgelistet sind, werden an der mobilen Sammelstelle (Umweltmobil) des Kreises Borken angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Für Kleinbatterien stehen außerdem Batteriesammelbehälter zur Verfügung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**).

Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.

- (2) Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger nach Absatz 1 und jeder andere Abfallbesitzer (Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung bzw. der mobilen Sammelstelle des Kreises Borken (Umweltmobil) zu überlassen (**Benutzungszwang**).
- (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.

Sie haben nach § 7 Absatz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfall Verordnung eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt nach näherer Maßgabe gemäß § 10 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfall-Verordnung Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des LAbfG sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder Erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/ AbfG zu verwerten.

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen kompostierbare Garten- und Grünabfälle, die der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG) verwertet.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie willens sowie fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (4) Die Verwertung der Bioabfälle nach Abs. 3 gilt - unter dem Vorbehalt, dass keine Beeinträchtigungen durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer entstehen - als ordnungsgemäß und schadlos, wenn die Kompostierung von Küchen- und Speiseresten in einem geschlossenen System erfolgt, die Verwertung des Kompostes auf Dauer sichergestellt ist und auf dem Grundstück mindestens 25 m² Nutzgartenfläche oder eine entsprechend größere, gleichwertige Fläche anderer Nutzungsart je Grundstücksbewohner zur Aufbringung des Kompostes zur Verfügung steht.
- (5) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz Kreislaufwirtschaftsgesetz / Abfallgesetz besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwangs nicht mehr vorliegen.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Borken in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer

sonstigen, dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfallgefäße, Sammelbehälter und Abfallsäcke

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallgefäße, Sammelbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
 - a) 60 l, 90 l, 120 l, 240-l und 1.100 l-Gefäße für Restmüll.
 - b) 120-l- und 240-l-Gefäße für Bioabfälle (nur im Innenbereich)
 - c) 240-l-Gefäße und 1,1 cbm Container für Altpapier
 - d) gelber Wertstoffsack für Verpackungen nach der Verpackungsverordnung vom 12.06.1991, z. B. aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff und Aluminium
 - e) Abfallsäcke für Restmüll und Bioabfälle
 - g) Darüber hinaus stehen im Gebiet der Gemeinde Glascontainer für die getrennte Erfassung von Glas, nach Farben sortiert, sowie Sammelbehälter für Kleinbatterien zur Verfügung

§ 10

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 Abs. 1 und 2 ist nur dann erfüllt, wenn
 - a) für jeden Haushalt ein Gefäß für Restmüll, ein Gefäß für Altpapier und für Grundstücke im Innenbereich zusätzlich ein Gefäß für Bioabfälle, soweit diese nicht vollständig auf dem Grundstück verwertet werden, vorgehalten wird oder
 - b) sich mehrere Haushalte zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und für jedes Haushaltsmitglied ein Gefäßvolumen für Restmüll und Bioabfall (nur im Innenbereich) von jeweils 7,5 Liter pro Woche sowie für Altpapier von 10 Litern pro Woche zur Verfügung steht. Die Gemeinde kann auf Antrag eine Unterschreitung des Behältermindestvolumens zulassen, wenn nachvollziehbar und schlüssig dargelegt wird, dass dadurch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird.
 - c) Die Bildung von Entsorgungsgemeinschaften ist zulässig bei Haushalten auf einem Grundstück und bei Haushalten auf mehreren Grundstücken, wenn diese in enger Nachbarschaft zueinander liegen.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 Abs. 3 ist erfüllt, wenn von dem Abfallerzeuger / Abfallbesitzer die notwendigen Abfallgefäße nach § 9 in der erforderlichen Größe bereitgehalten werden.

Das Behältervolumen für die Pflicht-Restmülltonne nach der Gewerbeabfall-Verordnung wird von der Gemeinde nach der tatsächlichen Restmüllmenge zugewiesen. Für jede beschäftigte Person ist wöchentlich mindestens 2,5 l-Behälter-Volumen vorzuhalten. Auf Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

- (3) Die Gemeinde kann in Einzelfällen größere und/oder weitere Gefäße anordnen, wenn die nach den vorstehenden Absätzen bereitgestellten Gefäße nicht ausreichen.

§ 11

Getrennte Sammlung und Entsorgung der Abfälle

- (1) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, die Abfälle für eine umweltschonende Verwertung oder Beseitigung getrennt zu sammeln und
- a) Glas nach Farben sortiert in die dafür bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen,
 - b) Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff in den gelben Wertstoffsack zu geben,
 - c) Altpapier in das Gefäß für Altpapier bzw. in den Container für Altpapier zu geben,
 - d) schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 zu entsorgen,
 - e) sperrige Abfälle (§ 15 Abs. 2) sowie weitere Abfälle zur Verwertung, für die auf dem Wertstoffhof der Gemeinde entsprechende Sammelcontainer bereitgestellt sind, getrennt nach den einzelnen Fraktionen in die bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen und
 - f) den verbleibenden Restmüll, d. h. der Abfall, der nicht nach den Buchstaben a) bis e) einzuordnen ist, in die zugelassenen Gefäße für Restmüll einzufüllen.
- (2) Im Innenbereich sind darüber hinaus die Bioabfälle (Garten- und Küchenabfälle), die von dem Abfallbesitzer nicht selbst verwertet werden, in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße für Bioabfall einzufüllen und dürfen nicht in die Gefäße für Restmüll gegeben werden.
- (3) Im Außenbereich müssen die kompostierbaren Abfälle soweit wie möglich kompostiert oder anderweitig verwertet werden und dürfen nicht in die Gefäße für Restmüll gegeben werden.
- (4) Abfallgefäße und Abfallsäcke, die entgegen den vorstehenden Absätzen mit anderen Abfällen (auch teilweise) befüllt sind, sind von der Leerung/Abfuhr ausgeschlossen.

- (5) Alttextilien/Altschuhe sollen auch bei genehmigten Sammlungen abgegeben werden.

§ 12

Aufstellungsort der Abfallgefäße

- (1) Die Abfallgefäße nach § 9 Abs. 1 sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene, für das Sammelfahrzeug befahrbare, öffentliche Straße zu stellen (Aufstellungsort). Sie sind so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird.
- (2) Für die im Außenbereich liegenden Grundstücke kann die Gemeinde im Einzelfall etwas anderes anordnen, wenn die Entfernung zwischen dem Standplatz auf dem Grundstück und dem Aufstellungsort über 200 m beträgt oder die nächstgelegene öffentliche Straße für das Befahren mit Müllsammelfahrzeugen ungeeignet ist.
- (3) Ist eine Straße wegen ihres Zustands oder aus sonstigen Gründen vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar, sind die Abfallgefäße unaufgefordert an einer befahrbaren Straße zur Entleerung aufzustellen.

§ 13

Benutzung der Abfallgefäße, Sammelbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde zugelassenen Abfallgefäße und Abfallsäcke oder in die dafür zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (§ 9 Abs. 1 bis 4) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen mit Ausnahme von § 11 Abs. 4 nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Sammelbehälter gelegt werden. Für schadstoffhaltige Abfälle gilt § 4; für sperrige Abfälle § 15.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter zu füllen.
- (4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, Sammelbehälter oder die Sammelfahrzeuge beschädigen können, dürfen nicht eingefüllt werden.

-
- (5) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist die Benutzung der Sammelbehälter (§ 9 Abs. 2) nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.
 - (6) Sind Abfallgefäße zerstört oder abhanden gekommen, ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallgefäße bzw. Abfallsäcke (§ 9 Abs. 1) werden wie folgt geleert bzw. abgeholt:
 - a) für Restmüll im Abstand von 4 Wochen
 - b) für Bioabfälle (nur Innenbereich) im Abstand von 2 Wochen
 - c) für Altpapier im Abstand von 4 Wochen
 - d) für gebrauchte Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung im Abstand von 4 Wochen
- (2) Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen werden von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gefäße/Säcke haben am Tag der Abfuhr bis spätestens um 7.00 Uhr zur Leerung/Abfuhr bereitzustehen.

§ 15 Wertstoffhof

- (1) Zur kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gehört ein Wertstoffhof. Der Wertstoffhof dient der Entgegennahme von Abfällen, die über das Behältersystem nach § 9 im Holsystem nicht getrennt erfasst werden können oder sollen. Dazu zählen insbesondere verwertbarer und nicht mehr verwertbarer Sperrmüll sowie weitere Abfälle zur Verwertung, deren getrennte Erfassung im Holsystem nicht vorgesehen ist. Der Wertstoffhof dient damit der Zielsetzung, das Restmüllaufkommen in der Gemeinde durch Förderung und Nutzung von Wiederverwertungsmöglichkeiten weiter zu reduzieren.
- (2) Sperrige Abfälle sind diejenigen Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern erfasst werden können, wie z. B. Altmöbel, Kühlschränke, Elektro- und Elektronikschrott, Ast- und Strauchwerk, etc.

- (3) Auf dem Wertstoffhof stehen Sammelbehälter für die getrennte Erfassung insbesondere folgender Abfallfraktionen zur Verfügung:
- a) Altmöbel/Altholz
 - b) Sperrige Grünabfälle
 - c) Elektro- und Elektronikschrott, Altkühlgeräte und Nachtspeicheröfen
 - d) Altmetalle und Schrott
 - e) Alttextilien/Altschuhe
 - f) Baumischabfall in geringen Mengen, wie er typischerweise bei kleineren baulichen Arbeiten anfällt
 - g) Sperriger Hausmüll
- (4) Die Annahme der Abfälle auf dem Wertstoffhof ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Abfälle aus Bau- oder Umbaumaßnahmen sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallgefäße, Sammelbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen. Als anfallen gelten weiterhin die Abfälle, die zum Wertstoffhof der Gemeinde gemäß § 15 verbracht werden.
- (2) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Velen erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Innenbereich, Außenbereich

Innenbereich sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Das übrige Gemeindegebiet ist Außenbereich.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2 und 3);
 3. von der Gemeinde bestimmte Abfallgefäße, Sammelbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen der Abfälle nicht benutzt (§ 9);
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt (§ 11), insbesondere gegen die getrennte Sammlung der Abfälle verstößt;
 5. den Anzeigepflichten nach § 16 nicht nachkommt;
 6. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 3).
 7. Abfälle außerhalb der in § 13 Abs. 5 genannten Zeit in die Sammelcontainer einfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Velen vom 06.11.1992 zuletzt geändert mit der 4. Änderung vom 21.12.1999 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Anlagen:

a) Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Velen vom 10.09.2001 nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2

Abfallarten	EAK-SCHL.	EAK-Bezeichnung
Flaschenkorken	03 01 01	Rinden und Korkabfälle
Fahrradreifen	16 01 03	Altreifen
Elektro- Nachtspeichergeräte	16 02 04	gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend
„Weiße Ware“ (Herde, Waschmaschinen u.ä.), Elektrokleingeräte	16 02 05	andere gebrauchte Geräte
Bauschutt	17 01 01	Beton
Bauschutt	17 01 02	Ziegel
Bauschutt	17 01 03	Fliesen und Keramik
Altholz, unbehandelt	17 02 01	Holz
Elektrokabel	17 04 08	Kabel
Baumischabfall	17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
Druckerzeugnisse, Mischpapier	20 01 01	Papier und Pappe
Hohlglas, Flachglas	20 01 02	Glas
Kunststoffhohlbehälter	20 01 03	Kunststoffkleinteile
Folien, Styropor	20 01 04	andere Kunststoffe
Metallschrott	20 01 05	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
Metallschrott	20 01 06	andere Metalle
Altholz, unbehandelt	20 01 07	Holz
	20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen
Altkleider, -schuhe	20 01 10	Bekleidung
Bettfedern	20 01 11	Textilien
	20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze (ausgehärtet)
Kühlgeräte	20 01 23	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
„Braune Ware“ (Fernseher u.ä.), Computerschrott	20 01 24	elektrische Geräte
	20 02 01	kompostierbare Abfälle
	20 02 02	Erde und Steine
	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
Haus- und Sperrmüll	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
	20 03 02	Marktabfälle
	20 03 03	Straßenreinigungsabfälle

b) Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Velen vom 10.09.2001 nach § 4 Abs. 1

EAK-SCHL.	EAK-BEZEICHNUNG
02 01 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
03 02 01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flusssäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
07 01 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08 01 01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösungsmittel enthalten
08 01 02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 01 03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
08 01 05	ausgehärtete Farben und Lacke
09 01 01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
09 01 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
09 01 04	Fixierlösungen

EAK-SCHL.	EAK-BEZEICHNUNG
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
10 01 09	Schwefelsäure
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 07	Laugen a.n.g.
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
13 02 02	nichtchlorierte Maschinenöle, Getriebe- und Schmieröle
13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 04	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 01	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 03 02	andere halogenierte Lösemittel
14 03 03	Lösemittel und Gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 04 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 04 03	andere Lösemittel und -gemische
14 05 02	andere halogenierte Lösemittel und Gemische
15 01 99 D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
15 02 99 D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
16 05 02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöscher
16 05 03	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilbertrockenzellen
16 06 04	Alkalibatterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	Elektrolyte von Batterien und Akkumulatoren
18 01 05	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte
18 01 05 D1	Zytostatische Mittel
18 02 04	gebrauchte Chemikalien
20 01 05	Kleinmetalle (Getränkedosen u.s.w.)
20 01 09	Öle und Fette
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze

EAK-SCHL.	EAK-BEZEICHNUNG
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Photochemikalien
20 01 18	Medikamente
20 01 19	Pestizide
20 01 20	Batterien
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle